

**Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt**

**Allgemeinverfügung
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes
Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie
Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung der
Coronavirus Krankheit-2019 (COVID-19)**

Vom 22. September 2021

Az.: 21-0502/3/26-2021/144279

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erlässt auf der Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 und 6 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I. S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst, § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 6 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I. S. 2397) eingefügt und § 28a Absatz 3 durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung

Zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) und mit Bezug auf die Infektionszahlen werden folgende Regelungen getroffen:

I. Allgemeines

Bei der Öffnung, Inanspruchnahme und dem Betrieb von Geschäften, Einrichtungen, Unternehmen, Veranstaltungen und sonstigen Angeboten ist ein eigenes schriftliches Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. Dieses muss die Vorgaben der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung, die allgemeinen Hygieneregeln der Ziffer I sowie die jeweiligen besonderen Hygieneregeln der Ziffer II beinhalten.

1. Grundsatz

- a) Es wird auf die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 21. September 2021 (SächsGVBl. S. 880) Bezug genommen.
- b) Das Hygienekonzept benennt einen verantwortlichen Ansprechpartner vor Ort. Dieser ist für die Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzepts, der geltenden Kontaktbeschränkungen und Abstandsregelungen sowie der Pflicht zum Tragen des vorgeschriebenen medizinischen Mund-Nasen-Schutzes oder persönlicher Schutzausrüstungen verantwortlich.
- c) Soweit das 2G-Optionsmodell gemäß § 6a der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung Anwendung findet, besteht keine Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, zur Einhaltung des Mindestabstandes und keine Beschränkung hinsichtlich der Auslastung der Höchstkapazität.
- d) Für in Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge untergebrachte oder tätige Personen treffen die Unterbringungsbehörden einrichtungs- und objektabhängige Hygieneregeln in Abstimmung mit den zuständigen Behörden.

2. Allgemeine Hygienebestimmungen

- a) Nur Personen ohne typische Symptome, die auf eine SARS-CoV-2 Infektion hinweisen, dürfen Betriebe, Einrichtungen und Angebote betreten, besuchen beziehungsweise nutzen. Die Betriebe und Einrichtungen sind angehalten, auf die Beachtung dieser Hygienevorschrift hinzuweisen.
- b) Die Husten- und Niesetikette ist zu beachten und einzuhalten.
- c) Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass sich alle Personen nach dem Betreten von Geschäften, Einrichtungen, Unternehmen, Veranstaltungen und vor der Nutzung von sonstigen Angeboten die Hände waschen beziehungsweise desinfizieren können. Die Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) sind mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern auszurüsten. Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, können aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind.
- d) Dem häufigen Händewaschen und gegebenenfalls Desinfizieren ist der Vorzug gegenüber dem Tragen von Einmalhandschuhen zu geben.
- e) Die bedarfs- oder nutzungsabhängige, mindestens arbeitstägliche Reinigung von Flächen, Gegenständen und Trainingsgeräten sowie deren Frequenz sind beizubehalten.
- f) Die Reinigung oder Desinfektion von Flächen und Gegenständen, die häufig von Kunden beziehungsweise Besuchern berührt werden, hat regelmäßig zu erfolgen. Kunden beziehungsweise Besuchern ist die Reinigung oder Desinfektion dieser Gegenstände oder Flächen, soweit umsetzbar, vor der Nutzung zu ermöglichen.
- g) Die Nutzung von interaktiven Konzepten mit zusätzlichen Kontakten (Tastenbedienung, Touchscreens, Kopfhörer und so weiter) sowie die Nutzung von Audioguides sind zu vermeiden (Zulassung nur mit mitgebrachten eigenen, käuflich erwerbenden, personenbezogenen Kopfhörern oder Verwendung von Einmalüberzügen oder reinigungsfähigen Schutzhüllen).

3. Kontakterfassung

- a) Es ist ein Konzept zur Kontakterfassung zu erstellen und umzusetzen, soweit dies nach der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vorgeschrieben ist.
- b) Die Nutzung der Corona-Warn-App des Bundes wird dringend empfohlen.

4. Masken

- a) Das Hygienekonzept hat die Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (sogenannte OP-Maske), einer FFP2-Maske oder vergleichbaren Atemschutzmaske, jeweils ohne Ausatemventil, umzusetzen, soweit die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung dies vorschreibt. Kunststoffvisiere und Vergleichbares gelten nicht als Mund-Nasen-Schutz im Sinne dieser Allgemeinverfügung.

5. Abstand

- a) Die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu unbekannten Dritten wird dringend empfohlen.
- b) Im Hygienekonzept sind Vorkehrungen zu treffen, die die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern ermöglichen, soweit diese Allgemeinverfügung nichts anderes regelt.
- c) In Geschäften, Einrichtungen, Unternehmen sowie bei Veranstaltungen und sonstigen Angeboten im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 7 und 9 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu unbekannten Dritten einzuhalten, soweit diese Allgemeinverfügung nichts anderes regelt.
- d) Zur Ermöglichung der Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern können eine Obergrenze für die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen in Abhängigkeit von

der Raumgröße, Zugangsbeschränkungen oder andere organisatorische Maßnahmen gewählt werden. Abstandsmarkierungen auf dem Boden können als Orientierung hilfreich sein. Auf die Empfehlung zur Einhaltung des Mindestabstands ist gegebenenfalls auch vor dem Gebäude hinzuweisen.

- e) Enge Bereiche sind zu vermeiden und gegebenenfalls umzugestalten. Warteschlangen sind zu vermeiden.
- f) Soweit die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung Vorgaben zur Kontaktbeschränkung regelt, sind diese im Hygienekonzept umzusetzen.

6. Lüften

- a) Soweit die baulichen Gegebenheiten es zulassen, sind genutzte Räume häufig gründlich durch Stoß- oder Querlüften zu lüften. Dabei sollten Büroräume mindestens stündlich, Seminar- und Besprechungsräume alle 20 Minuten gründlich gelüftet werden.
- b) Bei Veranstaltungen im Innenbereich müssen die Hygienekonzepte Vorgaben zum Betrieb von Klimaanlage beziehungsweise zur regelmäßigen Belüftung der Veranstaltungsräume einschließlich der sanitären Einrichtungen enthalten, die eine gesteigerte Frischluftzufuhr vor, während und nach der Veranstaltung gewährleisten.

7. Testpflicht

Wenn für den Zutritt zu einer Einrichtung ein negativer Testnachweis erforderlich ist, kann der Test vor Ort unter Aufsicht durchgeführt werden, wenn die örtlichen und personellen Gegebenheiten dies zulassen.

8. Arbeitsschutz und Konzepte

- a) Betriebe und Einrichtungen haben bei der Erstellung und Umsetzung von Hygiene- und Infektionsschutzkonzepten die Vorgaben zum Arbeitsschutz und die Inhalte aktueller branchenüblicher Standards, die Empfehlungen entsprechender Fachverbände und die konkreten Rahmenbedingungen der Einrichtung zu berücksichtigen. Zudem sind die allgemeinen Regelungen dieser Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen. Auf die Hygieneregeln nach dem jeweiligen Hygiene- und Infektionsschutzkonzept ist in angemessener Weise hinzuweisen (beispielsweise durch die Verwendung von Piktogrammen, Hinweisschildern oder Plakaten).
- b) Arbeitgeber haben auf der Grundlage einer aktualisierten Gefährdungsbeurteilung besondere Arbeitsschutzmaßnahmen durchzuführen. Dabei sind die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichte SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard, die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel und, soweit vorhanden, deren branchenspezifischen Anpassungen durch den zuständigen Unfallversicherungsträger oder die Arbeitsschutzbehörde sowie die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Institutes zum Infektionsschutz in ihren jeweiligen geltenden Fassungen und ergänzend Konzepte und Empfehlungen der Fachverbände zu berücksichtigen.
- c) Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote nach dem Infektionsschutzgesetz sowie die Regelungen zu Kontaktpersonen sind zu beachten.
- d) Personal ist in Bezug auf die Einhaltung der Hygieneregeln während der Corona-Pandemie regelmäßig zu informieren.
- e) Grundsätzlich sind in Betrieben und Einrichtungen beim Umgang mit Lebensmitteln die allgemeinen Regeln der Lebensmittelhygiene bei der Zubereitung, der Abgabe sowie dem Transport von Lebensmitteln und der Hygiene des Alltags zu beachten. Regelmäßiges Händewaschen ist unbedingt sicherzustellen.

9. Klimaanlage, Raumlufthanlagen

- a) Da durch die Nutzung der Räume ein Überströmen und Verwirbeln der Luft nicht vermieden werden kann, bleiben Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen vom Lüftungskonzept eines Raumes unbenommen.
- b) Für Lüftungsanlagen in Bereichen **mit** medizinischen Sonderanforderungen, beispielsweise intensiv-medizinisch betreute Patienten, sind die Strömungsanforderungen gemäß den geltenden Normen beziehungsweise Empfehlungen (zum Beispiel der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene) für raum-lufttechnische Anlagen in medizinischen Einrichtungen einzuhalten.
- c) Für sonstige Räume und in Bereichen **ohne** medizinische Sonderanforderungen im medizinischen und Pflegebereich werden keine zusätzlichen Forderungen zu Lüftungstechnischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Pandemie erhoben. COVID-19-Patienten müssen nicht in zwangsbelüfteten Räumen untergebracht werden; vorhandene Lüftungen müssen nicht abgeschaltet werden. Da durch Fachkreise (zum Beispiel Kommission Reinhaltung der Luft vom VDI) nach derzeitigem Wissen die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung von SARS-CoV-2 über raumluftechnische Anlagen (RLTA) in Restaurants, Geschäften und Ähnlichen als sehr gering eingeschätzt wird, sollen raum-lufttechnische Anlagen nicht abgeschaltet werden. Es gelten die Anforderungen der Richtlinie VDI 6022; Wartungen sind regelmäßig durchzuführen. Bei RLTA mit Außenluft sollte das Außenluftvolumen erhöht werden, um einen entsprechenden Luftwechsel zu erreichen. In Räumen mit RLTA ohne zugeführte Außenluft sowie in Räumen ohne mechanische Lüftung ist während der Nutzung so oft wie möglich quer zu lüften, da Frischluft zur schnellen Verdünnung eventueller Virenlasten beiträgt.

II. Besondere Regelungen

Für die im Folgenden genannten Einrichtungen und Angebote gelten zusätzlich folgende besondere Hygieneregeln:

- 1. **Besondere Hygieneregeln für die Speisenversorgung, die Abholung und Lieferung von Speisen und Getränken sowie den Gastronomiebetrieb im Innen- und Außenbereich einschließlich von Veranstaltungen und Festen**
 - a) Bei der Abgabe von Speisen und Getränken in Selbstbedienung ist das Besteck einzeln über das Servicepersonal auszureichen.
 - b) Im Gastronomiebetrieb im Außenbereich wird den Gästen empfohlen, bis zum Erreichen und beim Verlassen des Sitzplatzes eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern zu unbekannten Dritten nicht eingehalten werden kann.
 - c) Für den Gastronomiebetrieb im Innenbereich wird ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den belegten Stühlen benachbarter Tische vorgeschrieben. Sitz- und Stehplätze sind so zu gestalten, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu unbekannten Dritten sicher gewährleistet ist. Bis zum Erreichen und beim Verlassen des Sitzplatzes ist von den Gästen mindestens eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Personal ist zum Tragen mindestens einer medizinischen Gesichtsmaske verpflichtet.
 - d) Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (sogenannte OP-Maske) oder einer FFP2-Maske oder einer vergleichbaren Atemschutzmaske entfällt, soweit die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 10 unterschreitet. § 2 Absatz 3 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung gilt entsprechend.
 - e) Besondere Sorgfalt ist auf die Einhaltung hygienischer Kriterien bei Reinigungs- und Spülvorgängen von Geschirr, Gläsern und Besteck zu legen. Geschirr, Gläser und Besteck müssen vor der Wiederverwendung vollständig trocken sein.

- f) Tablett- und Geschirrentnahmestellen sowie in Buffetform angebotene Speisen und Getränke sind vor Niesen und Husten durch Kundschaft zu schützen. Für die Entnahme von Speisen in Selbstbedienung müssen Entnahmezangen oder vergleichbare Hilfsmittel verwendet werden. Entnahmezangen oder vergleichbare Hilfsmittel sind regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren. Die Einhaltung der Hygieneregeln für Buffets ist durch Servicepersonal zu beaufsichtigen. Die Bildung von Warteschlangen ist zu vermeiden.
- g) Wird das Shisha-Rauchen in gastronomischen und vergleichbaren Einrichtungen angeboten, ist sicherzustellen, dass pro Person eine Shisha/Wasserpfeife benutzt wird (außer bei Personen, die zu einem Hausstand gehören), Einwegschräuche und Einwegmundstücke benutzt werden, die Zubereitung der Shisha mit Handschuhen und Mundschutz erfolgt und jede Shisha nach der Benutzung gründlich gereinigt und desinfiziert wird. Dazu gehört auch die Reinigung des Glaskörpers mit einem desinfizierenden Reinigungsmittel. Nach dem Reinigen muss der Glaskörper vollkommen getrocknet werden. Erst unmittelbar vor der nächsten Nutzung darf der Glaskörper wieder mit Wasser gefüllt werden.

2. Besondere Hygieneregeln für Beherbergungsangebote

- a) Müssen Bereiche in den Unterkünften von unterschiedlichen Personen genutzt werden, zum Beispiel Aufenthaltsbereiche, Sanitärräume und Küchen, sollen, wenn der Mindestabstand nicht gewährleistet werden kann, durch organisatorische Maßnahmen Kontakte zwischen unbekannten Dritten vermieden werden. Geeignet sind zum Beispiel unterschiedliche Nutzungszeiten, die im Voraus festgelegt werden. Außerdem müssen die Räume zwischen den Nutzungen ausreichend gelüftet werden.
- b) Bei der Unterbringung in Sammelunterkünften ist darüber hinaus die Einhaltung des vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards zu gewährleisten.

3. Besondere Hygieneregeln für öffentliche Toiletten sowie sanitäre Einrichtungen auf Campingplätzen

- a) Um den Mindestabstand der Nutzer untereinander einhalten zu können, sollen Hinweise angebracht werden, wie viele Personen maximal in den Sanitärräumen zulässig sind.
- b) Es müssen ausreichend geeignete Möglichkeiten zum Händewaschen (möglichst mit entsprechendem Abstand zueinander) vorhanden sein, ausgerüstet mit Flüssigseife. Bringen die Nutzer keine eigenen Handtücher mit, sind zum Abtrocknen Einmalhandtücher optimal. Die Behälter zur Aufnahme der Einmalhandtücher sind mit reißfesten Müllsäcken auszukleiden und regelmäßig zu leeren.
- c) Die Nutzer sind anzuhalten, die Hände nach der Nutzung der Sanitäreinrichtung zu waschen.
- d) Sämtliche Verunreinigungen insbesondere von Kontaktflächen im Zusammenhang mit Besucherverkehr sind umgehend zu beseitigen. Dafür sind gegebenenfalls mehrmals täglich Kontrollen und bei Beanstandungen unverzügliche Reinigungen notwendig.

4. Besondere Hygieneregeln für Dienstleistungsbetriebe im Bereich der körpernahen Dienstleistung und Prostitution

- a) Benutzte Gerätschaften, Arbeits- und Hilfsmittel sind nach Anwendung am jeweiligen Kunden wie üblich aufzubereiten. Sämtliche Verunreinigungen, insbesondere von Arbeitsflächen im Zusammenhang mit Besucherverkehr, sind unverzüglich zu beseitigen.

- b) Im Übrigen wird auf die einschlägigen Vorschriften der Sächsischen Hygiene-Verordnung vom 7. April 2004, rechtsbereinigt mit Stand vom 28. Dezember 2009, verwiesen.

5. Besondere Hygieneregeln für Angebote der Musik- und Tanzschulen, für Proben und Aufführungen von Laien und Amateuren

- a) Für Musikschulen und den Musikunterricht durch freiberufliche Musikpädagogen wird empfohlen, beim Spielen von Blasinstrumenten und beim Singen ein Abstand von drei Metern zur nächsten Person in Blasrichtung sowie von zwei Metern seitlich zur nächsten Person einzuhalten. Beim Singen wird empfohlen, zwischen den Singenden beziehungsweise nach vorn und hinten ein Abstand von zwei Metern einzuhalten und zwischen Sänger und Gesangsleiter einen Abstand von drei Metern einzuhalten.
- b) Bei Blasinstrumenten ist das Kondenswasser aufzufangen. Benutzte Einmaltücher sind in reißfesten Müllsäcken zu sammeln und zu entsorgen. Textile Tücher sind nach der Nutzung entsprechend zu waschen.
- c) Besondere Hygieneregeln für die Tanzschulen und Tanzsportvereine:
- Es ist ein Lüftungskonzept zu erstellen und umzusetzen, das eine gesteigerte Frischluftzufuhr vor, während und nach der Trainingszeit gewährleistet.
 - Beim Tanzen mit einem festen Partner besteht keine Maskenpflicht.
- d) Besondere Hygieneregeln für Proben und Aufführungen von Laien und Amateuren:
- Beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten werden Maßnahmen empfohlen, die das Entzerren der Personenströme ermöglichen.
 - Regelmäßige Lüftungspausen (idealerweise Querlüftung, spätestens nach 20 Minuten) sind zwingend einzuhalten und die Gesamtprobenzeit ist möglichst kurz zu halten. Nach jeder Probe oder Aufführung ist gründlich zu lüften (mindestens 15 Minuten).

6. Besondere Hygieneregeln für Kultur- und Sportveranstaltungen sowie für Freizeit- und Vergnügungsparks

- a) Die Veranstalter haben individuelle Hygienekonzepte zu erstellen und umzusetzen, die Vorgaben
- zur Besucherobergrenze,
 - zur Platzbelegung (Festlegung der Gruppengröße, die maximal gemeinsam Plätze belegen darf, in einer Reihe, in zwei oder mehreren hintereinanderliegenden Reihen, zur Abstandsregelung zwischen Gruppen, Reihen und Plätzen; zur Festlegung von Wegesystemen [Einbahnstraßensysteme] et cetera),
 - zur eingeschränkten Vergabe von Sitz- und Stehplätzen,
 - zu Zugangs- und Abgangsregelungen,
 - zum Betrieb von Klimaanlage beziehungsweise zur regelmäßigen Belüftung der Veranstaltungsräume einschließlich der sanitären Einrichtungen,
 - zu Maßnahmen zur Entzerrung der An- und Abfahrt (gegebenenfalls Abstimmung mit dem ÖPNV, Festlegungen für Parkplätze und Radparkplätze et cetera),
 - zur Begrenzung des Alkoholausschanks,
 - zum Einsatz von Sicherheitspersonal,
 - zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes oder einer FFP2-Maske oder vergleichbarer Atemschutzmaske im Innenbereich,
 - zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unter freiem Himmel an allen Orten, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, enthalten müssen.
- b) Werden Veranstaltungen im Innenbereich mit Publikum durchgeführt, ist eine Zutrittsbegrenzung für eine maximale Personenzahl umzusetzen. Diese ist so zu wählen, dass zu unbekannten Dritten ein Mindestabstand von 1,1 Metern eingehalten

wird beziehungsweise bei der Vergabe von festinstallierten Sitzplätzen jeweils mindestens ein Sitzplatz zwischen unbekannten Dritten freigelassen wird.

- c) Die Vorgaben in Ziffer II Nummer 6 Buchstabe b gelten nicht, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 unterschreitet, die Vorwarnstufe nach § 2 Absatz 4 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung nicht erreicht ist, die Überlastungsstufe nach § 2 Absatz 5 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung nicht erreicht ist **und** der Zutritt zu der Veranstaltung nur mit negativem tagesaktuellem Test beziehungsweise Impf- oder Genesenennachweis gewährt wird.

7. Besondere Hygieneregeln für öffentliche Festivitäten sowie Feiern auf öffentlichen Plätzen und Anlagen

Das Hygienekonzept muss Festlegungen zur Besucherlenkung und zu Möglichkeiten zur Begrenzung des Alkoholkonsums enthalten.

8. Besondere Hygieneregeln für Großveranstaltungen

- a) Die Veranstalter haben von der zuständigen Behörde zu genehmigende individuelle Hygienekonzepte zu erstellen und umzusetzen, die Vorgaben
- Kontakterfassung, vorzugsweise durch personalisierte Ticketvergabe,
 - zur Festlegung von Wegesystemen (Einbahnstraßensysteme und so weiter),
 - zu Zugangs- und Abgangsregelungen,
 - zum Betrieb von Klimaanlage beziehungsweise zur regelmäßigen Belüftung der Veranstaltungsräume einschließlich der sanitären Einrichtungen,
 - zu Maßnahmen zur Entzerrung der An- und Abfahrt (gegebenenfalls Abstimmung mit dem ÖPNV, Festlegungen für Parkplätze und Radparkplätze und so weiter),
 - zur Begrenzung des Alkoholausschanks und zum Zutrittsverbot für erkennbar alkoholisierte Personen,
 - zum Einsatz von Sicherheitspersonal,
 - zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes oder einer FFP2-Maske oder vergleichbarer Atemschutzmaske abseits des eigenen Platzes sowie
 - zum Zutritt mit negativem tagesaktuellen Test beziehungsweise Impf- oder Genesenennachweis
- enthalten müssen. Ziffer I Nummer 5 Buchstabe b findet keine Anwendung.
- b) Überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 oder bei Geltung der Vorwarnstufe nach § 2 Absatz 4 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung haben die Veranstalter im von der zuständigen Behörde zu genehmigenden individuellen Hygienekonzept zusätzlich zu den Vorgaben nach Ziffer II Nummer 8 Buchstabe a auch Vorgaben zu treffen
- zur Umsetzung der Kapazitätsbeschränkung gemäß § 10 Absatz 3 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung sowie
 - bei Großveranstaltungen im Innenbereich oder bei allen Großveranstaltungen mit mehr als 5 000 Besuchern (im Innen- und Außenbereich) zu einer eingeschränkten Vergabe von Steh- und Sitzplätzen, so dass zu unbekannten Dritten ein Mindestabstand von 1,1 Metern eingehalten wird beziehungsweise bei der Vergabe von festinstallierten Sitzplätzen jeweils mindestens ein Sitzplatz zwischen unbekannten Dritten freigelassen wird.
- c) Während der Geltung der Überlastungsstufe nach § 2 Absatz 5 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung haben Veranstalter im von der zuständigen Behörde zu genehmigenden individuellen Hygienekonzept zusätzlich zu den Vorgaben nach Ziffer II Nummer 8 Buchstabe a auch Vorgaben zu treffen
- zur Umsetzung der Kapazitätsbeschränkung gemäß § 10 Absatz 4 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung und der zwingenden Vorlage eines Impf-

oder Genesenennachweises (negativer tagesaktueller Test nicht mehr ausreichend),

- bei Großveranstaltungen im Innenbereich oder bei allen Großveranstaltungen mit mehr als 5 000 Besuchern (im Innen- und Außenbereich) zu einer eingeschränkten Vergabe von Steh- und Sitzplätzen, so dass zu unbekannten Dritten ein Mindestabstand von 1,1 Metern eingehalten wird beziehungsweise bei der Vergabe von festinstallierten Sitzplätzen jeweils mindestens ein Sitzplatz zwischen unbekannten Dritten freigelassen wird.
- d) Für Veranstaltungen mit fließenden Besucherströmen, insbesondere Weihnachtsmärkte, Stadt- und Volksfeste, findet § 10 Absatz 2 Nummer 1 und 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung keine Anwendung, soweit das Veranstaltungsgelände in Flanierbereiche, in denen kein längeres Verweilen der Besucherinnen und Besucher am Ort zu erwarten ist, und in Verweilbereiche, in denen ein längeres Verweilen der Besucherinnen und Besucher zu erwarten ist, aufgeteilt und separat ausgewiesen werden und in diesen Verweilbereichen jeweils nicht mehr als 1 000 Besucher gleichzeitig verweilen.

9. Ergänzende Hygieneregeln für Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens

- a) Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen können insbesondere bezüglich der Gestaltung sozialer Kontakte auch für vergleichbare Veranstaltungen und Angebote im ambulanten Bereich Anwendung finden. Auf die Einhaltung des Mindestabstands kann verzichtet werden, sofern dies durch die in Satz 1 genannten Empfehlungen begründet wird. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von wohnbereichsübergreifenden, organisierten Veranstaltungen und Angeboten in Innenräumen ohne Mindestabstand ist erforderlich. Nichtgeimpfte sollen darüber aufgeklärt werden, dass für sie bei Teilnahme ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht. Innerhalb eines Wohnbereichs und bei Kontakten vollständig geimpfter oder genesener Bewohnerinnen und Bewohner untereinander (ohne Anwesenheit ungeimpfter Personen) kann auf das Einhalten des Mindestabstands und das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verzichtet werden.
- b) Die Träger von Tagespflegeeinrichtungen nach § 71 Absatz 2 Nummer 2 zweite Alternative des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind nach § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes verpflichtet, im Rahmen eines Hygieneplanes oder eines eigenständigen Konzepts Festlegungen zum Betreten und Verlassen der Einrichtungen zu erstellen. Die Konzeption hat insbesondere Regelungen zu Hygienemaßnahmen, zur gleichzeitig anwesenden Anzahl der betreuten Personen, zum Transport zur Einrichtung und nach Hause und zur Kontakterfassung zu enthalten. Dabei sind die Regelungen dieser Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen und die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen zu beachten. Soweit gemäß den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen auf die Einhaltung des Mindestabstands verzichtet werden kann, müssen die betreuten Personen in Innenräumen einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Nichtgeimpfte sollen darüber aufgeklärt werden, dass für sie bei Teilnahme ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht.
- c) § 6 Absatz 2 Nummer 4 bis 6 Buchstabe a und 8 sowie § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 und Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung gelten entsprechend.

10. Besondere Hygieneregeln für Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sowie für Angebote der Kinder-, Jugend- und Familienerholung

- a) Die Obergrenze in Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe für die zeitgleich anwesenden Personen bemisst sich an den örtlichen Gegebenheiten und muss im jeweiligen Hygienekonzept festgelegt werden.
- b) Besondere Hygieneregeln für Maßnahmen der Kinder-, Familien- und Jugenderholung gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 5 und § 16 Absatz 2 Nummer 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch:
 - Die Träger von Angeboten der Kinder-, Jugend- und Familienerholung haben Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte unter Berücksichtigung des Konzeptes der Beherbergungsstätte zu erstellen und umzusetzen.
 - Die Anzahl der Teilnehmer einschließlich Betreuer soll die örtlichen Gegebenheiten und die Abgrenzbarkeit der Gruppen berücksichtigen. Die Maßnahmen sind nach Möglichkeit in festen Gruppen durchzuführen. Kontakte zu anderen Gruppen oder Einzelpersonen sind zu vermeiden.

11. Hygienevorschriften für Modellprojekte im Sinne der Corona-Schutz-Verordnung

Modellprojekte sollen sich an den Hygieneregeln der Ziffer I orientieren.

III. Weitere Hygieneschutzmaßnahmen bleiben vorbehalten.

IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am 23. September 2021 in Kraft. Sie tritt am Tag der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes, spätestens jedoch mit Ablauf des 20. Oktober 2021 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Sächsischen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Sächsische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz,
- Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden,
- Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig.

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Sachsen ist das Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, örtlich zuständig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Gegen Verwaltungsakte des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ist ein Widerspruchsverfahren nicht vorgesehen. Durch die Einlegung eines Widerspruchs wird die Klagefrist nicht gewahrt.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Wird die Klage in elektronischer Form erhoben, muss das elektronische Dokument entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen werden oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die weiteren Maßgaben für die Übermittlung des elektronischen Dokumentes ergeben sich aus Kapitel 2 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer- Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Dresden, den 22. September 2021

Dagmar Neukirch
Staatssekretärin
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die vorliegende Allgemeinverfügung zur Anordnung von Hygieneauflagen bezieht sich auf die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung und gestaltet diese durch allgemeine und besondere Hygienevorgaben näher aus.

Zu Ziffer I.2 (Allgemeine Hygienebestimmungen)

Personen mit begründetem Verdacht einer Covid-19-Infektion dürfen die Einrichtungen aus Vorsorgegründen weder als Kunden betreten noch als Mitarbeiter in diesen tätig sein.

Auf allgemeine Hygieneregeln wie die Empfehlung zum Einhalten eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen Personen beziehungsweise die Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (im Sinne der Corona-Schutz-Verordnung) sowie gründliches Lüften beziehungsweise auf den Aufenthalt im Freien wird im Zuge der steigenden Infektionszahlen hingewiesen.

Im Hygienekonzept sind Maßnahmen zur Vermeidung von Schmierinfektionen durch Händehygiene und zur Vermeidung des Berührens von Oberflächen zu treffen.

Die Kunden sind bereits beim Betreten der Betriebe, Geschäfte und öffentlichen Einrichtungen beziehungsweise des gastronomischen Außenbereichs auf die entsprechend dem Hygienekonzept einzuhaltenden Regeln hinzuweisen, um deren Kenntnis und Beachtung sicherstellen zu können beziehungsweise im Falle der Nichtakzeptanz das weitere Betreten zu verhindern.

Die regelmäßige Reinigung oder Desinfektion ist weiterhin eine zentrale infektionsschutzrechtlich gebotene Maßnahme. Das Robert Koch-Institut weist darauf hin, dass auch eine Kontaktübertragung nicht auszuschließen sei (<https://www.bfr.bund.de/cm/343/kann-das-neuartige-coronavirus-ueber-lebensmittel-und-gegenstaende-uebertragen-werden.pdf>). In der Konsequenz wurde die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln und Anwendung durch die Kunden wie auch regelmäßige Desinfektion von häufig berührten Flächen geregelt.

Zu Ziffer I.5 (Abstand)

Bei der Öffnung, Inanspruchnahme und dem Betrieb von Geschäften, Einrichtungen, Unternehmen, Veranstaltungen und sonstigen Angeboten sind im Hygienekonzept Maßnahmen zu treffen, die die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern ermöglichen. Dies kann durch ein Einlassmanagement (Zählsysteme, Terminvergabe und anderes) erreicht werden, das den Besucher-, Kunden- und Gastverkehr reduziert. Auch Markierungen auf dem Boden und - soweit realisierbar - Einbahnstraßen-Regelungen erleichtern Kunden und Personal das Erkennen und Einhalten gewünschter Abstände.

Um das Infektionsrisiko durch Aerosole und Tröpfcheninfektionen im Innenbereich, an denen viele Menschen aufeinandertreffen, gering zu halten, ist insbesondere in den Bereichen der Innengastronomie, bei Veranstaltungen und Festen in Innenräumen, in Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen im Innenbereich, in Diskotheken, Clubs und Bars im Innenbereich sowie bei Großveranstaltungen ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Die Hygienekonzepte haben Maßnahmen zur Umsetzung der Einhaltung dieses Abstandes zu treffen.

Soweit die Vorwarnstufe beziehungsweise Überlastungsstufe im Sinne der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung nicht erreicht ist, entfallen jegliche Kontaktbeschränkungen. Demgemäß gilt die Pflicht zur Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern nicht innerhalb von Personengruppen jeglicher Größe, sondern nur gegenüber unbekannten Personen.

Zu Ziffer I.6 (Lüften)

Regelmäßiges Lüften bedeutet einen Luftaustausch von Innenraumluft mit frischer Außenluft. Dabei werden unter anderem verbrauchte Luft, Schadstoffe von Materialien, Partikel sowie Biostoffe, zum Beispiel Krankheitserreger, nach außen abtransportiert, um eine gute Luftqualität in Innenräumen zu gewährleisten. Nach der Arbeitsstättenverordnung und der konkretisierenden Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A3.6 „Lüftung“ (Gemeinsames Ministerialblatt (GMBL.) 2012, S. 92, zuletzt geändert GMBL. 2018, S. 474) muss in umschlossenen Arbeitsräumen eine „gesundheitlich zuträgliche Atemluft“ vorhanden sein. Gerade in Zeiten einer Pandemie ist ein ausreichender Luftaustausch besonders wichtig, damit die Ansteckungsgefahr verringert werden kann. Die ASR A3.6 „Lüftung“ und die SARS-CoV-2-Pandemie-Empfehlungen zum Lüftungsverhalten an Innenraumarbeitsplätzen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) vom 12.10.2020 (<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3932>) empfehlen für das Lüften von zum Beispiel Büroräumen einen zeitlichen Abstand von einer Stunde und von Besprechungs- und Seminarräumen von 20 Minuten.

Zu Ziffer I.8 (Arbeitsschutz und Konzepte)

Von Betrieben, Geschäften und öffentlichen Einrichtungen sind in Form von Hygienekonzepten die Hygienemaßnahmen festzuschreiben und einzuhalten, wie sie im SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und in der vorliegenden Allgemeinverfügung beschrieben sind. In diesem Zusammenhang sollen aktuelle branchenübliche Standards, die Empfehlungen entsprechender Fachverbände sowie die konkreten Rahmenbedingungen der Einrichtungen Berücksichtigung finden und die Hygienekonzepte konkretisieren.

Den wesentlichen Übertragungsweg von SARS-CoV-2-Viren stellen Aerosole dar, die über die Atemluft übertragen werden. Entsprechend hat das Personal einen Mund-Nasen-Schutz gemäß den Vorgaben der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung zu tragen, sofern keine alternativen ebenso wirksamen Schutzmaßnahmen beim unmittelbaren Kontakt mit Kunden oder anderen Mitarbeitern Verwendung finden. Auf diese Weise soll die Ausbreitung von Aerosolen zumindest reduziert werden. Kunststoffvisiere und einfache Trennscheiben sind nicht ausreichend, da die Aerosole damit nicht aufgehalten werden.

Zur Sicherstellung der Beachtung aller aktuellen Hygienevorgaben ist eine regelmäßige Information des Personals erforderlich.

Die allgemeinen Grundsätze des Infektionsschutzes sowie Vorgaben des Lebensmittelhygienerechts sind darüber hinaus unverändert anzuwenden.

Zu Ziffer I.9 (Klimaanlagen, Raumlufthanlagen)

Durch Klimaanlagen und raumluftechnische Anlagen können Tröpfchen und Aerosole im Raum verwirbelt und verteilt werden. Nur gut gewartete und richtig eingestellte Klimaanlagen und raumluftechnische Anlagen können dieses Risiko minimieren.

Aufgrund der Einschätzungen entsprechender Fachkreise werden Regelungen für die Belüftung getroffen, um das Risiko der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 einzudämmen. Auf den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand und die sich daraus ableitenden Handlungsempfehlungen, die in der Publikation „Infektionsschutzgerechtes Lüften – Hinweise und Maßnahmen in Zeiten der SARS-CoV-2-Epidemie“ (https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Fokus/Lueftung.pdf?__blob=publicationFile&v=18) der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) umfassend dargestellt werden, wird Bezug genommen.

B. Besonderer Teil

Die in dieser Allgemeinverfügung enthaltenen besonderen Hygieneregeln sind auf die besonderen Bedingungen der jeweiligen Einrichtungen und Angebote ausgelegt und dienen der Eindämmung und Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2. Auf die Ausführungen unter A. Allgemeiner Teil der Begründung wird verwiesen.

Zu Ziffer II.1 (Besondere Hygieneregeln für die Speisenversorgung, die Abholung und Lieferung von Speisen und Getränken sowie den Gastronomiebetrieb im Innen- und Außenbereich einschließlich von Veranstaltungen und Festen)

Die Hygieneregeln für die Abgabe von Speisen und Getränken zur Mitnahme sowie für den Verzehr in Mensen und Kantinen beziehungsweise im Rahmen der Innen- und Außengastronomie folgen den Erkenntnissen zu Übertragungswegen, wie sie im SARS-CoV-2 Steckbrief des Robert Koch-Instituts (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText2) in Verbindung mit den ergänzenden fachlichen Einschätzungen des Bundesinstitutes für Risikobewertung (zum Beispiel: <https://www.bfr.bund.de/cm/343/kann-das-neuartige-coronavirus-ueber-lebensmittel-und-gegenstaende-uebertragen-werden.pdf>) beschrieben sind.

Zur Sicherstellung der Abstandsregelungen entsprechend der Robert Koch-Institut-Empfehlung wurde zwischen den Stühlen benachbarter Tische im Innenbereich beim Verzehr von Speisen ein Abstand von mindestens 1,5 Metern festgeschrieben. Da beim Verzehr von Speisen in der Regel länger verweilt wird, muss hier besonders auf die Einhaltung der Abstandsregelungen geachtet werden. An einem Tisch gruppierte Stühle können den Mindestabstand unterschreiten. Diese Abstandsregelungen gelten nur für den Gastronomiebetrieb im Innenbereich. Um auch größeren Gruppen das gemeinsame Verzehren von Speisen zu ermöglichen, gelten zusammengestellte Tische als ein Tisch im Sinne dieser Allgemeinverfügung.

Das Robert Koch-Institut weist darauf hin, dass auch eine Kontaktübertragung nicht auszuschließen sei. In der Konsequenz wurde die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln und Anwendung durch Kunden beziehungsweise Gäste und das Shisha-Rauchen in gastronomischen und vergleichbaren Einrichtungen geregelt. Die ergänzenden Regelungen für den Lebensmittelbereich inklusive der Lebensmittelbedarfsgegenstände berücksichtigen ebenfalls die Möglichkeit der Kontaktinfektion.

Zu Ziffer II.2 (Besondere Hygieneregeln für Beherbergungsangebote)

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten werden spezielle organisatorische Regeln als Infektionsschutzmaßnahmen getroffen, um die Kontakte in gemeinschaftlich genutzten Räumen soweit wie möglich zu begrenzen.

Die Hinweise zur Speisenversorgung sind in der Begründung zu Ziffer II.1 dargelegt.

Zu Ziffer II.3 (Besondere Hygieneregeln für öffentliche Toiletten sowie sanitäre Einrichtungen auf Campingplätzen)

Öffentliche Toiletten und sanitäre Einrichtungen auf Campingplätzen werden naturgemäß, gerade in der Hauptsaison, von vielen Menschen benutzt. Kommen viele Menschen ohne die Einhaltung von Abstandsregeln zusammen, kann dies ein Risiko für eine Infektion mit SARS-CoV-2 darstellen. Deshalb ist die Benutzung der öffentlichen Toiletten und sanitären Anlagen auf Campingplätzen von zu vielen Personen zur gleichen Zeit zu vermeiden. Dies gelingt durch

die Beschränkung der gleichzeitig anwesenden Personenzahl in Abhängigkeit von der Raumgröße sowie der Einhaltung der Abstandsempfehlungen in diesen Bereichen.

Das Händewaschen nach der Nutzung der Sanitäranlagen ist eine wichtige Hygienemaßnahme um das Infektionsrisiko zu senken. Für das Händewaschen müssen in den Sanitäranlagen geeignete Möglichkeiten vorhanden sein. Hierbei wird ein entsprechender Abstand zwischen den Personen empfohlen. Die Bereiche zum Händewaschen müssen zudem mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern (falls die Personen kein eigenes Handtuch bei sich tragen) ausgerüstet sein. Die Benutzung von Stückseifen beziehungsweise einem Handtuch für mehrere Personen ist nicht geeignet, da bei nicht gründlichem Waschen der Hände Keime, welche sich auf dem Handtuch befinden, von einer Person auf die Hände der nächsten Person übertragen werden können.

Die Nutzer sind angehalten, sich die Hände nach der Nutzung der öffentlichen Toilettenanlage/ Sanitäranlage auf dem Campingplatz zu waschen. Dies erfolgt über entsprechende Hinweise. Nach dem Toilettenbesuch können Keime leicht über kleinste Stuhlreste weitergetragen werden. Von den Händen können Erreger beispielsweise an Spültaster, Armaturen oder Türklinken weitergereicht werden und dort abhängig von der Art des Keims, der Beschaffenheit der Oberfläche, der Umgebungstemperatur oder Feuchtigkeit für einige Zeit überleben. Durch gründliches Händewaschen kann die Weitertragung von Keimen vermieden werden.

Die Reinigung insbesondere von Kontaktflächen in öffentlichen Toiletten und Sanitärbereichen auf Campingplätzen ist regelmäßig durchzuführen. Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen. Die Bereiche werden von Personen aus unterschiedlichen Hausständen über den ganzen Tag genutzt. Es ist davon auszugehen, dass durch häufige Nutzung die Verunreinigung zunimmt und somit das Infektionsrisiko steigt. Deshalb ist die Sauberkeit in diesen Bereichen zu gewährleisten und diese regelmäßig zu kontrollieren.

Zu Ziffer II.4 (Besondere Hygieneregeln für Dienstleistungsbetriebe im Bereich der körpernahen Dienstleistung und der Prostitution)

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten werden spezielle organisatorische Regeln getroffen, um die in Betrieben im Bereich der körpernahen Dienstleistung bestehenden Gefahren so weit wie möglich zu reduzieren.

Bei körpernahen Dienstleistungen werden Angebote direkt am Menschen erbracht. Hierbei besteht ein höheres Risiko der Weitergabe von SARS-CoV-2, da Mindestabstände nicht eingehalten werden können. Insofern werden organisatorische Maßnahmen und Regelungen für die Reinigung aufgestellt.

Zu Ziffer II.5 (Besondere Hygieneregeln für Angebote der Musik- und Tanzschulen, für Proben und Aufführungen von Laien und Amateuren)

Durch die vorliegenden Regelungen für Musik- und Tanzschulen und für Proben und Aufführungen von Laien und Amateuren soll das Infektionsrisiko minimiert werden. Um eine Weitergabe des Coronavirus SARS-CoV-2 zu vermeiden, sollten die in ihrer Wirksamkeit anerkannten Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen zuverlässig eingehalten werden.

Durch Musikinstrumente (insbesondere Blasinstrumente) und Gesang können nachweislich mehr Tröpfchen und Aerosole verbreitet werden als beim normalen Umgang zwischen Personen. Insofern sind spezielle Regelungen für diesen Personenkreis zu treffen, insbesondere zur empfohlenen Einhaltung eines größeren Abstands zwischen den Handelnden und zum Umgang mit besonders risikoreichen Instrumenten (Blastinstrumente). Die für diesen Bereich vorhandenen Empfehlungen der Fachverbände sollen Anwendung finden.

Beim Tanzen als sportliche Betätigung ist in Tanzschulen während des Tanzens mit einem festen Partner kein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Zu Ziffer II.6 (Besondere Hygieneregeln für Kultur- und Sportveranstaltungen sowie für Freizeit- und Vergnügungsparks)

Durch ergänzende Regeln für Kultur- und Sportveranstaltungen sowie für Freizeit- und Vergnügungsparks soll das Infektionsrisiko in diesem Bereich minimiert werden. Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten werden spezielle organisatorische Regeln getroffen, um die Kontakte in Einrichtungen soweit wie möglich zu begrenzen. Die Einhaltung von Abstandsregeln trägt laut Robert Koch-Institut zur Verringerung des Infektionsrisikos bei.

Sportliche Aktivitäten sind mit einer gesteigerten Atmung und damit auch einem höheren Ausstoß von Tröpfchen und Aerosolen verbunden. Um die Gefahr einer erhöhten Übertragung von SARS-CoV-2 zu reduzieren, sind sowohl die geltenden bundesrechtlichen Quarantäne-Regelungen als auch die Vorgaben der Bundesfachverbände für Training und Wettkämpfe zu beachten.

Lüftungskonzepte sind für Veranstaltungen im Innenbereich als Maßnahme des Infektionsschutzes erforderlich.

Zu Ziffer II.7 (Besondere Hygieneregeln für öffentliche Festivitäten sowie Feiern auf öffentlichen Plätzen und Anlagen)

Eine mögliche Reduzierung des Alkoholausschanks erhält die Bereitschaft der Besucher zur aktiven Mitwirkung an den Schutzmaßnahmen, da mit steigendem Alkoholpegel das bewusste Handeln der Betroffenen immer mehr eingeschränkt wird.

Die Maßnahmen sind im angebotsbezogenen Hygienekonzept darzustellen und umzusetzen.

Zu Ziffer II.8 (Besondere Hygieneregeln für Großveranstaltungen)

Kommen bei größeren Veranstaltungen inklusive Sportwettkämpfen sehr viele Menschen zusammen, ist die Gefahr der Übertragung von SARS-CoV-2 erhöht, da sich viele Unbekannte treffen und mehr potentiell Infizierte anwesend sein können und bei der An- und Abreise sowie in bestimmten Bereichen der Veranstaltung dichtes Gedränge ohne Einhaltung des Mindestabstandes entstehen kann. Insofern sind in den entsprechenden Hygienekonzepten mit dem Ziel der Risikominimierung Festlegungen zu allen aufgezählten Gefährdungspunkten, insbesondere zur Einhaltung der Mindestabstände, zur Belüftung und zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes zu treffen.

Eine mögliche Reduzierung des Alkoholausschanks erhält die Bereitschaft der Besucher zur aktiven Mitwirkung an den Schutzmaßnahmen, da mit steigendem Alkoholpegel das bewusste Handeln der Betroffenen immer mehr eingeschränkt wird.

Zu Ziffer II.9 (Ergänzende Hygieneregeln für Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens)

Da die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für stationäre Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Alten_Pflegeeinrichtung_Empfehlung.pdf?blob=publicationFile) teilweise auch auf Angebote der ambulanten Versorgung, beispielsweise organisierte Veranstaltungen für Menschen im betreuten Wohnen, angewendet werden können, wird dies insbesondere im Hinblick auf Erleichterungen in Folge des Impffortschritts für soziale Kontakte hier klargestellt.

Möglichkeiten zur Reduzierung beziehungsweise zum Verzicht auf den Mindestabstand werden in den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts beispielsweise für Gemeinschaftsveranstaltungen unter bestimmten Bedingungen, insbesondere einer hohen Impfquote unter den Bewohnerinnen und Bewohnern, oder bei Zusammenkünften von geimpften beziehungsweise genesenen Bewohnerinnen und Bewohnern sowie in Besuchskonstellationen beschrieben.

Das vom Robert Koch-Institut für wohnbereichsübergreifende Gemeinschaftsveranstaltungen ohne Einhaltung des Mindestabstands empfohlene Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes wird hier verbindlich festgelegt im Kontext größerer organisierter Zusammenkünfte, bei denen teilweise auch ungeimpfte Menschen aus verschiedenen, sonst abgegrenzten Bereichen zusammenkommen. Dies ist eine zusätzliche Schutzmaßnahme für vulnerable Personengruppen, insbesondere vor dem Hintergrund des Auftretens von Coronavirus-Mutationen, da Infektionen und Übertragungen durch geimpfte beziehungsweise genesene Personen nicht ganz ausgeschlossen werden können.

Bei Zusammenkünften von Bewohnerinnen und Bewohnern innerhalb eines Wohnbereichs, der eine kleinere Personenzahl mit überschaubaren Außenkontakten - i.d.R. in Form von getesteten oder geimpften bzw. genesenen Besuchern - umfasst, kann bei Zusammenkünften ausschließlich von geimpften bzw. genesenen Bewohnerinnen und Bewohnern auf die Einhaltung des Mindestabstands sowie das Tragen eines Mund-Nasen-schutzes verzichtet werden.

Die Träger von Tagespflegeeinrichtungen nach § 71 Absatz 2 Nummer 2 zweite Alternative des Elften Buches Sozialgesetzbuch werden verpflichtet, im Rahmen eines Hygieneplanes oder eines eigenständigen Konzepts Festlegungen zum Betreten und Verlassen der Einrichtungen zu erstellen. Die Einrichtungen haben Sorge zu tragen, dass sich die Pflegebedürftigen, die Beschäftigten sowie weitere Personengruppen (zum Beispiel Angehörige, behandelnde Ärzte, Dienstleister) nicht infizieren. Dafür haben sie einen einrichtungsspezifischen Hygieneplan zu erstellen, welcher sämtliche Maßnahmen zusammenfasst, die der Einhaltung und Gewährleistung bestimmter Hygiene-Standards dienen, um Infektionen einzudämmen und deren weitere Ausbreitung zu verhindern. Diese Notwendigkeit besteht nach dem Infektionsschutzgesetz. Satz 2 benennt Einzelheiten zur inhaltlichen Ausgestaltung. Der zu erstellende Hygieneplan oder das eigenständige Konzept muss Regelungen insbesondere zur gleichzeitig anwesenden Anzahl der betreuten Personen, zum Transport zur Einrichtung und nach Hause sowie zur Nachverfolgbarkeit eventueller Infektionsketten beinhalten. Es sind verhältnismäßige Regelungen zu erstellen, die das jeweilige Infektionsgeschehen und das Selbstbestimmungsrecht der versorgten Personen berücksichtigen. Dabei sind auch die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu beachten.

In Anlehnung an die jeweils geltenden Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Alten_Pflegeeinrichtung_Empfehlung.pdf?blob=publicationFile) kann – analog der Empfehlung für Gemeinschaftsveranstaltungen - auf die Einhaltung des Mindestabstands verzichtet werden, wenn eine hohe Impfquote unter den betreuten Personen erreicht ist. Als zusätzliche Schutzmaßnahme der vulnerablen Personengruppe wird beim Verzicht auf den Mindestabstand das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes in Innenräumen festgelegt.

Hingewiesen wird zusätzlich auf die Ausnahmen zur Maskenpflicht gemäß der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung sowie auf die teilweise über die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts hinausgehende generelle Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes auch für geimpfte beziehungsweise genesene Besucherinnen und Besucher bzw. zum Tragen einer FFP2-Maske für Besucherinnen und Besucher in bestimmten Konstellationen ohne

Mindestabstand. Dies sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für vulnerable Personengruppen, insbesondere vor dem Hintergrund des Auftretens von Coronavirus-Mutationen, da Infektionen und Übertragungen durch geimpfte beziehungsweise genesene Personen nicht ganz ausgeschlossen werden können und ein besonderes Schutzniveau bei engen Kontakten mit ungeimpften Personen erforderlich ist

Zu Ziffer II.10 (Besondere Hygieneregeln für Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, der Kinder-, Jugend- und Familienerholung)

Den allgemeinen Hygieneregeln der Allgemeinverfügung folgend sollen die Konzepte neben Maßnahmen zur Besucherlenkung und zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes auch Maßnahmen zur Einhaltung des empfohlenen Mindestabstands und zur Festlegung der Obergrenze der zeitgleich anwesenden Personen umfassen, um eine Kontaktreduzierung und die Einhaltung der Regelungen des Infektionsschutzes während der Durchführung der Angebote zu gewährleisten.

Über das jeweilige Hygienekonzept können Besonderheiten der konkreten Angebote in den Regelungszusammenhang integriert und damit die Wirkung der Infektionsschutzmaßnahmen an der konkreten Einrichtung optimiert werden.

Die Durchführung der Kinder-, Jugend- und Familienerholungsmaßnahmen in festen Gruppen soll zur Kontaktreduzierung beitragen und eine Kontaktnachverfolgung ermöglichen.

Zu Ziffer II.11 (Hygienevorschriften für Modellprojekte im Sinne der Corona-Schutz-Verordnung)

Die Vorschrift dient als Hinweis, dass die Allgemeinverfügung zur Anordnung von Hygieneauflagen auch als Orientierung für Modellprojekte gilt.

Zu Ziffer III.

Mit dem Vorbehalt weiterer Hygieneschutzmaßnahmen kann auf ein dynamisches Infektionsgeschehen mithilfe der Anordnung gegebenenfalls weiterer erforderlicher Maßnahmen flexibel reagiert werden.

Zu Ziffer IV.

Diese Ziffer regelt das In- und Außerkrafttreten.